

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

Vom 27.02.2008

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen, deren Nachweis und die Ablösung im Stadtgebiet von Bayreuth.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(4) Bei genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderungen ist der Mehrbedarf herzustellen, nachzuweisen oder abzulösen.

§ 3

Ablösung

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösungsvertrag).

(2) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 5.200 Euro festgesetzt.

(3) Die Ablösungsbeträge sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden.

§ 4

Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern.

(2) Hintereinander angeordnete Stellplätze sind nicht zulässig.

§ 5

Stellplätze für Behinderte

(1) Mindestens 3 % der nach der Richtzahlenliste für den Besucherverkehr herzustellenden Stellplätze sind für Menschen mit Behinderung vorzusehen. Die Stellplätze für die nach Art. 48 BayBO barrierefrei zu errichtenden Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung geeignet sein.

(2) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück nachzuweisen.

(3) Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht, wenn landesrechtlich entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Abweichungen

Die Stadt Bayreuth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 27. Februar 2008

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 8. März 2008

Anlage Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 StS

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	hiervon %-Sätze für Besucher
1.0		Wohnnutzungen	
1.1	Wohnungen bis 40 m² WF Mehrraumwohnungen Einfamilienhäuser einschließ- lich Doppelhäusern und Reihen- häusern	1 St. /WE 1,5 St. /WE 2 St. /WE	---
1.2	Kinder-, Schüler- und Ju- gendheime	1 St./15 B, jedoch mind. 2 St.	75
1.3	Wohnheime	1 St./3 B	10
1.4	Betreutes Wohnen	1 St./4 WE	25
1.5	Alten- und Pflegeheime	1 St./12 B	50
2.0		Gebäude mit Büro-, Verwal- tungs-, Geschäfts- und Pra- xisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume sowie Räume für freiberufli- che Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen	1 St./40 m² NF, jedoch mind. 1 St.	20
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Bera- tungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./30 m² NF, jedoch mind. 2 St.	75
3.0		Läden, Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Ge- schäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Verbrau- chermärkte	1 St./35 m² VF	75
3.2	Kosmetikstudio, Friseur	1 St./ 35 m² NF	75
3.3	Baumärkte	1 St./35 m² VF, zusätzlich 1 St./90 m² Außenverkaufsfläche	75

3.4	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./25 m² VF	75
3.5	Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./15 m² VF	75
3.6	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z. B. Möbelhaus)	1 St./60 m² VF	75
4.0		Versammlungsstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 SP	90
4.2	Museen	1 St./60 m² NF	90
4.3	Ausstellungsflächen	1 St./90 m² NF	90
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7,5 SP	90
4.5	Gemeindekirchen	1 St./25 SP	90
5.0		Sportstätten	
5.1	Sportplätze und –stadion ohne / mit Besucherplätzen	1 St./300 m² SpF, zusätzl. 1 St./15 BP	---
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne / mit Besucherplätzen	1 St./50 m² HF zusätzl. 1 St./15 BP	---
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m² GF	---
5.4	Hallenbäder ohne / mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 St./15 BP	---
5.5	Tennisplätze ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzl. 1 St./15 BP	---
5.6	Minigolfanlage	6 St./Anlage	---
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen ggf. Zuschlag für Gastronomie nach Nr. 6.2	4 St./Bahn	---
5.8	Fitnessstudios und –clubs, zugehörige Sauna, Ruhe- raum und Solarium	1 St./25 m² NF 1 St./50 m² NF	---
5.9	Tanzschulen	1 St./25 m² NF	---
5.10	Reithallen	1 St. /50 m²	---
5.11	Pferdeställe	1 St. Je 5 Boxen	---

6.0		Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Stehimbiss, Pizzaservice	1 St. je 25 m ² NF, mindestens 1 St.	75
6.2	Gaststätten Bei der Stellplatzermittlung ist bei Freischankflächen bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung auszugehen. Für darüber hinausgehende Freischankflächen: 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	1 St./10 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF,	75
6.3	Biergärten	1 St./ 20 m ² FSF	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe; Bordelle	1 St./2 Zimmereinheiten; für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.2	75
6.5	Motels / Boardinghaus	1 St./Zimmereinheit	75
6.7	Jugendherbergen	1 St./10 B	75
7.0		Vergnügungsstätten	
7.1	Spiel- und Automatenhallen, Spielclubs, PC-Hallen	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² GRF	90
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./10 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	75
8.0		Krankenhäuser	
8.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 St./4 B	60
8.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St./6 B	60
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, sonstige Anstalten	1 St./3 B	25

9.0		Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
9.1	Grundschulen	1 St./30 Schüler	---
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (z. B. Realschule, FOS, Gymnasium)	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahren	10
9.3	Berufsfachschulen, Erwachsenenenschulen (z. B. BOS)	1 St./15 Schüler , zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahren	---
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./5 Studienplätzen	---
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St.	---
10.0		Gewerbliche Anlagen	
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m ² NF	10
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St. /500 m ² NF	---
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St. /90 m ² NF	---
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	5 St./Wartungs- und Reparaturstand	---
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	---
10.6	Kraftfahrzeugwaschstraßen Zuschlag für Automatische Anlagen	5 St./Waschanlage; Stauration von 15 Pkws	---
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	---
11.0		Verschiedenes	
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	---
11.2	Friedhöfe	1 St./ 1500 m ² GF, jedoch mind. 10 St.	---
11.3	Fahrschulen	1 St. je Schulungsraum	---

Erläuterungen:

B	Bett
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
GF	Grundstücksfläche

GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind; der Thekenbereich wird nicht in Abzug gebracht)
HF	Hallenfläche
NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6
SP	Sitzplatz
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
VF	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)